

Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor interpersoneller Gewalt im Sport des SSV Pr. Ströhen e.V.

Einleitung

In einer Familie sollte sich jeder wohlfühlen – genau dieses Gefühl möchten wir im **SSV Pr. Ströhen** vermitteln. Unser Verein ist mehr als nur ein Ort für sportliche Aktivitäten. Er ist eine Gemeinschaft, in der Menschen zusammenkommen, sich unterstützen und gemeinsam wachsen. Kinder und Jugendliche sind dabei ein zentraler Bestandteil unserer „SSV-Familie“, und es ist unsere Verantwortung, ihnen ein sicheres Umfeld zu bieten, in dem sie sich frei entfalten können – ohne Angst, ohne Unsicherheit, ohne Grenzverletzungen. Gleichzeitig möchten wir auch sicherstellen, dass sich Erwachsene bei uns geschützt, respektiert und willkommen fühlen.

Dieses Schutzkonzept umfasst alle Formen interpersoneller Gewalt – sexualisierte, physische und psychische Gewalt. Es richtet sich an alle Vereinsmitglieder unabhängig vom Alter. Kinder und Jugendliche bleiben als besonders schutzbedürftige Gruppe im Fokus, dennoch erkennen wir an, dass auch Erwachsene von Gewalt betroffen sein können.

Leider gibt es auch im Sport Situationen, in denen Macht missbraucht und Grenzen überschritten werden. Interpersonelle Gewalt ist ein Thema, das nicht erst dann Beachtung finden darf, wenn etwas passiert ist. Prävention beginnt mit einer offenen Haltung, mit klaren Regeln und mit der Bereitschaft, hinzusehen und zu handeln.

Mit diesem Schutzkonzept setzen wir ein klares Zeichen: **Beim SSV Pr. Ströhen hat interpersonelle Gewalt keinen Platz.** Wir schaffen Strukturen, die Kinder und Jugendliche schützen, Ansprechpersonen benennen und Handlungssicherheit für alle bieten. Wir wollen sensibilisieren, aufklären und sicherstellen, dass jeder in unserem Verein weiß, wie er sich im Verdachtsfall richtig verhält.

Dieses Konzept richtet sich an **alle**: Trainerinnen, Übungsleiterinnen, Eltern, Spielerinnen sowie ehrenamtlich Engagierte. Denn Schutz vor interpersoneller Gewalt ist keine Aufgabe einzelner – es ist eine Verantwortung, die wir als Verein **gemeinsam** tragen. Nur wenn wir achtsam miteinander umgehen und uns für ein sicheres Miteinander einsetzen, bleibt unser Verein das, was er sein soll: eine echte Familie, in der sich **alle** wohlfühlen.

Ziele des Schutzkonzeptes

- Schutz aller Mitglieder vor interpersoneller Gewalt
- Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen
- Klare Handlungsleitlinien im Verdachtsfall

- Schaffung transparenter Strukturen und Beschwerdewege
- Förderung einer achtsamen, respektvollen Vereinskultur

Potenzial- und Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wurde vereinsintern mit Vorstandsmitglieder*innen*, Trainer*innen*, Jugendleitung und aktiven Sportler*innen* durchgeführt. Betrachtet wurden insbesondere Trainingssituationen, Umkleiden, Fahrten zu Spielen, digitale Kommunikation und alle Orte bzw. Situationen mit Nähe-Distanz-Gefährdungspotenzial. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für alle Maßnahmen dieses Schutzkonzeptes.

1. Definition: Interpersonelle Gewalt im Sport

Interpersonelle Gewalt im Sport umfasst alle Handlungen, bei denen eine Person ihre Macht, Autorität oder Nähebeziehung nutzt, um einem Kind, Jugendlichen oder Erwachsenen Schaden zuzufügen, sie zu manipulieren, zu kontrollieren oder zu verletzen. Gewalt kann in vielfältigen Formen auftreten und schließt physische, psychische sowie sexualisierte Gewalt ein. Besonders Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes – körperlich, psychisch, kognitiv oder sprachlich – häufig weniger in der Lage, Übergriffe bewusst zu erkennen, sich dagegen zu wehren oder eine informierte Zustimmung zu geben. Aber auch Erwachsene können betroffen sein, insbesondere in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen.

Psychische Gewalt umfasst alle Verhaltensweisen, die auf seelische Verletzung, Einschüchterung oder Kontrolle abzielen. Dazu gehören unter anderem Beschämung, Demütigung, verbale Herabsetzungen, Drohungen, Ausgrenzung oder die gezielte Manipulation von Emotionen. Solche Formen bleiben oft unsichtbar, können jedoch langfristige psychische Folgen haben.

Physische Gewalt bezeichnet die Anwendung körperlicher Kraft oder Zwang, die Verletzungen oder Schmerzen verursacht. Dazu zählen Schläge, Stöße, grobes Anfassen, übermäßige körperliche Belastungen im Training, aber auch das Vorenthalten notwendiger körperlicher Unterstützung oder medizinischer Versorgung.

Sexualisierte Gewalt beschreibt Handlungen, bei denen Sexualität als Machtinstrument eingesetzt wird und die eine manipulative, beeinflussende oder schädigende Wirkung auf die betroffene Person haben. Sie kann sowohl mit als auch ohne körperlichen Kontakt stattfinden – von unerwünschten Berührungen über gezwungene sexuelle Handlungen bis hin zum Erzwingen unangemessener Gespräche oder dem Vorzeigen pornografischer Inhalte. Der Begriff macht deutlich, dass es sich nicht um einvernehmliche Sexualität, sondern um eine Verletzung von Grenzen und Vertrauen handelt.

Ein zentrales Merkmal interpersoneller Gewalt ist, dass sie häufig von Personen ausgeübt wird, die dem Betroffenen bereits nahestehen – sei es aus dem Verein, dem Trainerteam, der Mannschaft oder dem Umfeld. Gerade dieses Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis

erschwert es Betroffenen oft, Übergriffe zu erkennen, darüber zu sprechen oder Hilfe zu suchen. Angst vor Konsequenzen, Scham oder Unsicherheit können dazu führen, dass Gewalt lange unentdeckt bleibt.

Interpersonelle Gewalt in jeder Form widerspricht den Grundwerten des Sports und des SSV Pr. Ströhen. Deshalb ist es unser Ziel, ein Umfeld zu schaffen, in dem Hinweise frühzeitig erkannt, ernst genommen und adressiert werden – zum Schutz aller Beteiligten.

2. Präventionsmaßnahmen

2.1 Vorstandsbeschluss

Der Vorstand des SSV Pr. Ströhen hat am 09.10.2024 das vorliegende Schutzkonzept beschlossen und verpflichtet sich zu seiner Umsetzung und bedarfsgerechten Aktualisierung.

2.2 Ansprechpersonen

Im Verein gibt es speziell benannte Ansprechpersonen, die sich intensiv mit dem Thema Prävention von interpersoneller und insbesondere sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und regelmäßig hierzu geschult werden. Sie fungieren als erste Anlaufstelle für alle betroffenen oder unsicheren Personen – unabhängig davon, ob es sich um Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Trainerinnen, Übungsleiterinnen, Ehrenamtliche, Hauptamtliche oder Eltern handelt.

Zu den zentralen Aufgaben der Ansprechpersonen gehört es, Betroffenen zunächst zuzuhören, ihnen ein offenes Ohr zu schenken und ihre Schilderungen ernst zu nehmen. Darauf aufbauend unterstützen sie bei der Einschätzung der Situation, klären über geeignete Verhaltensweisen auf und informieren über weitere Schritte. Sie übernehmen keine therapeutische oder rechtliche Beratung, sondern leiten – wo notwendig – den Kontakt zu professionellen Beratungsstellen, Fachberatungen oder Behörden weiter und begleiten diesen Prozess.

In Verdachtsmomenten fungieren die Ansprechpersonen als Erstkontaktstelle, leiten die erforderlichen ersten Maßnahmen ein und sorgen dafür, dass geeignete Fachstellen zeitnah involviert werden. Durch regelmäßige Fortbildungen stellen sie sicher, dass sie stets über aktuelle Entwicklungen und Empfehlungen im Schutz vor interpersoneller Gewalt informiert sind.

Damit alle Vereinsmitglieder schnell und unkompliziert Kontakt aufnehmen können, werden die Ansprechpersonen namentlich benannt. Ihre Kontaktdaten werden auf der [Vereinswebsite](#) sowie über Aushänge in der Halle, am Sportplatz und im Sportlerheim veröffentlicht. So wird gewährleistet, dass alle Beteiligten jederzeit wissen, an wen sie sich wenden können.

Die Arbeit der Ansprechpersonen trägt entscheidend dazu bei, eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs im SSV Pr. Ströhen zu fördern – und damit ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Vereinsmitglieder sicher fühlen können.

2.3 Erweitertes Führungszeugnis

Um im Besonderen den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vereinsumfeld zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen, die regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt stehen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Diese Maßnahme dient dazu, sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen mit der Betreuung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen betraut werden.

Alle betroffenen Mitarbeiter und Ehrenamtlichen sind verpflichtet, alle drei Jahre ihr aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses darf bei der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Zusätzlich müssen sie eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen, in der sie zusichern, den Verein über relevante strafrechtliche Verfahren oder Verurteilungen umgehend zu informieren.

Die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse erfolgt durch die Obleute der jeweiligen Sparte als autorisierte Personen des Vereins – unter strikter Wahrung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Nach der Überprüfung werden keine persönlichen Daten dauerhaft gespeichert – lediglich die Tatsache, dass das Zeugnis eingesehen wurde, sowie das Datum der Einsichtnahme werden dokumentiert.

In Ausnahmefällen, beispielsweise bei kurzfristigen Einsätzen im Kinder- und Jugendbereich, kann vorübergehend auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, sofern die betroffene Person eine schriftliche Selbstverpflichtungserklärung abgibt. In diesem Fall ist das Führungszeugnis jedoch zeitnah nachzureichen. Sollte eine Person dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird sie von sämtlichen Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich ausgeschlossen.

Diese Regelung trägt dazu bei, ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche im Verein zu schaffen und das Vertrauen der Eltern und Erziehungsberechtigten in die verantwortungsvolle Arbeit des Vereins zu stärken.

2.4 Ehrenkodex

Ein wichtiger Bestandteil der Schutzmaßnahmen im Verein ist die Unterzeichnung eines Ehrenkodexes durch alle Personen, die im Vereinsumfeld tätig sind. Dies umfasst insbesondere jene, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aber auch alle weiteren Funktionsträgerinnen, Betreuerinnen, Trainerinnen und Ehrenamtliche. Der Kodex enthält

verbindliche Verhaltensregeln, die einen respektvollen und verantwortungsvollen Umgang sicherstellen und zur Schaffung eines sicheren und positiven Umfelds im Verein beitragen.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, das Wohl der Kinder und Jugendlichen stets in den Vordergrund zu stellen, ihre persönlichen Grenzen zu achten und jegliche Form von Machtmissbrauch oder unangemessenem Verhalten zu unterlassen. Körperliche Nähe darf nur im pädagogisch sinnvollen Rahmen erfolgen und muss stets dem Wohl des Kindes dienen.

Der Ehrenkodex soll nicht nur die Kinder und Jugendlichen schützen, sondern auch die im Verein tätigen Personen vor falschen Verdächtigungen bewahren. Durch die gemeinsame Einhaltung dieser Vereinbarung wird eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Achtsamkeit gefördert.

2.5 Sensibilisierung und Qualifizierung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Verein erhalten umfassende Informationen und klare Handlungsrichtlinien (beispielsweise in Form von Sensibilisierungsschulungen des KSB Minden-Lübbecke), um für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert zu werden. Ziel ist es, eine aufmerksame Haltung im Umgang mit möglichen Gefährdungen zu entwickeln und im Ernstfall angemessen reagieren zu können.

Neue Mitarbeitende und Ehrenamtliche erhalten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit alle relevanten Informationen zum Schutzkonzept, einschließlich des Ehrenkodex und der Verhaltensleitlinien. Die Unterzeichnung des Ehrenkodex sowie die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sind Voraussetzung für die Aufnahme ihrer Tätigkeit.

Dazu gehört, dass sie sich mit den Inhalten des Schutzkonzeptes vertraut machen und sich bewusst mit Themen wie Nähe und Distanz, Grenzachtung und dem richtigen Verhalten in Verdachtsfällen auseinandersetzen. Um eine gemeinsame Handlungssicherheit zu gewährleisten, werden ihnen unterstützende Materialien zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus möchten wir allen Mitarbeitenden ermöglichen, an Sensibilisierungs- und Qualifizierungsschulungen teilzunehmen und diese aktiv bewerben, um das Bewusstsein und die Handlungskompetenz zum Schutz vor interpersoneller Gewalt weiter zu stärken.

3. Interventionsmaßnahmen

3.1 Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

Wenn innerhalb des Vereins ein Verdacht auf interpersonelle Gewalt geäußert oder wahrgenommen wird, ist ein strukturiertes und besonnenes Vorgehen essenziell. Vorrang hat dabei immer der Schutz der betroffenen Person. Gleichzeitig gilt es, voreilige Schlüsse und unüberlegte Handlungen zu vermeiden, da diese sowohl der betroffenen Person als auch einer möglichen Aufklärung schaden können.

Um in solchen Situationen richtig zu handeln, sind folgende Schritte einzuhalten:

1. **Zuhören und Ernstnehmen** – Sollte sich ein betroffenes Kind oder ein Jugendlicher einer Ansprechperson anvertrauen, ist es entscheidend, aufmerksam zuzuhören und dem Kind Glauben zu schenken. Gleichzeitig sollten keine Versprechungen gemacht werden, die später nicht eingehalten werden können.
2. **Sachliche Dokumentation** – Alle relevanten Wahrnehmungen und Informationen müssen umgehend festgehalten werden. Dabei sind genaue Angaben zu Zeitpunkt, Ort und Inhalt der Mitteilung zu machen. Es ist wichtig, keine eigenen Interpretationen oder Wertungen vorzunehmen. Ein standardisierter Dokumentationsbogen kann hierfür verwendet werden.
3. **Absprache mit der betroffenen Person** – Die nächsten Schritte, insbesondere die Information der Eltern, sollten gemeinsam mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen besprochen werden. Es darf keine Entscheidung über den Kopf der betroffenen Person hinweg getroffen werden.
4. **Prüfung der eigenen Gefühlslage** – Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann emotional belastend sein. Betroffene Erwachsene sollten sich bei Bedarf Unterstützung durch eine der Ansprechpersonen oder externe Beratungsstellen holen.
5. **Information der Ansprechpersonen im Verein** – Der Verdachtsfall muss an eine der zuständigen Ansprechperson weitergegeben werden. Diese unterstützen bei der weiteren Vorgehensweise und stellen sicher, dass das Kind oder der Jugendliche bestmöglich geschützt wird. Die aktuellen Ansprechpersonen sind auf der Vereinswebsite zu finden.
6. **Abstimmung mit Fachstellen** – In Zusammenarbeit mit externen Beratungsstellen wird geprüft, ob und wann eine Meldung an die zuständigen Behörden, wie Jugendamt oder Polizei, erforderlich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Maßnahmen im Sinne des betroffenen Kindes oder Jugendlichen erfolgen.
7. **Information des Vorstands** – Die Ansprechpersonen informieren den Vereinsvorstand entsprechend den internen Abläufen. Der Vorstand bildet ein situationsangepasstes Krisenteam. Dabei besteht keine Pflicht zur vorherigen Genehmigung durch den Vorstand, wenn Maßnahmen zum Schutz des Kindes erforderlich sind.
8. **Rechtliche Beratung einholen** – Falls ein konkreter Verdacht vorliegt, sollte ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden. Dieser kann den Verein bei der Einschätzung der nächsten Schritte unterstützen. Falls notwendig, können rechtliche Schritte, wie die Information der Strafverfolgungsbehörden, in Erwägung gezogen werden.
9. **Interne und externe Kommunikation** – Bei der Weitergabe von Informationen innerhalb des Vereins muss darauf geachtet werden, dass die Persönlichkeitsrechte

aller Beteiligten gewahrt bleiben. Eine frühzeitige, transparente Information kann helfen, Gerüchten entgegenzuwirken.

10. **Öffentlichkeitsarbeit** – Falls erforderlich, kann der Verein beschließen, den Vorfall in geeigneter Weise öffentlich zu thematisieren. Dies sollte jedoch mit Bedacht und unter Berücksichtigung des Schutzes aller Beteiligten geschehen. Vor einer Veröffentlichung sollte eine rechtliche Prüfung erfolgen.

Grundsätzlich gilt: Der Verein übernimmt keine eigenständigen Ermittlungen, da diese Aufgabe ausschließlich den zuständigen Fachstellen und Behörden obliegt. Eine eigenmächtige Konfrontation des Verdächtigen oder Nachforschungen im Kollegenkreis können die Ermittlungen gefährden und sind daher zu vermeiden.

Ziel dieser Maßnahmen ist es, sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen als auch einer sorgfältigen und professionellen Aufarbeitung von Verdachtsfällen gerecht zu werden.

3.2 Fachberatungsstellen und Notfallnummern

Für Betroffene, Angehörige und Vereinsmitglieder, die Unterstützung suchen oder eine Beratung benötigen, stehen verschiedene Fachstellen und Notfallkontakte zur Verfügung. Der Verein stellt sicher, dass diese Informationen allen Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Regionale Fachberatungsstellen für 32369 Rahden

- **Wildwasser Minden e.V. – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt**
Adresse: Kampstraße 24, 32423 Minden
Telefon: 0571 8297960
E-Mail: info@wildwasser-minden.de
Website: www.wildwasser-minden.de
- **Mannigfaltig Minden-Lübbecke e. V.**
Adresse: Weberberg 2, 32423 Minden
Telefon: 0571 8892684
E-Mail: info@mannigfaltig-minden-luebbecke.de
Website: www.mannigfaltig-minden-luebbecke.de
- **Opferschutzorganisation Weißer Ring – Außenstelle Minden-Lübbecke**
Telefon: 0151 55164622
Website: www.weisser-ring.de
- **Kinderschutzbund Kreisverband Minden-Bad Oeynhausen e.V.**
Adresse: Kaiserstraße 3, 32423 Minden
Telefon: 0571 388801
E-Mail: info@dksb-minden.de
Website: www.dksb-minden.de

- **Jugendamt / Regionalteam Espelkamp**
Adresse: Trakehner Str. 8, 32339 Espelkamp
Telefon: 0571 807 15500
E-Mail: jugendamt@minden-luebbecke.de
- **Anonyme Fallberatung Kreisjugendamt Minden-Lübbecke:**
Kontaktperson: Frau Buhrmester
Telefon: 05772 971828

Überregionale Notfallnummern

- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:** 0800 2255530 (kostenfrei & anonym)
- **Nummer gegen Kummer für Kinder und Jugendliche:** 116 111
- **Elterntelefon (Nummer gegen Kummer):** 0800 1110550
- **Polizei Notruf:** 110
- **Frauenberatungsstelle OWL (bei häuslicher Gewalt und sexuellen Übergriffen):**
0521 124248

Diese Stellen bieten Beratung und Unterstützung für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte an. Der Verein ermutigt alle, die sich unsicher fühlen oder Unterstützung benötigen, frühzeitig professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

3.3 Möglichkeiten im Umgang mit dem Täter oder der Täterin

Falls sich ein Verdacht gegen eine Person im Verein konkretisiert, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Dabei ist zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zu unterscheiden.

Maßnahmen bei hauptamtlichen Mitarbeitenden:

- Offizielle Ermahnung oder Rüge
- Schriftliche Abmahnung
- Kündigung (ordentlich oder fristlos, je nach Schwere des Falls)

Maßnahmen bei ehrenamtlich Tätigen:

- Offizielle Verwarnung oder Rüge
- Ausschluss aus dem Verein oder Entbindung von der Funktion

Umgang mit falschen Verdächtigungen:

Sollte sich ein Verdacht als unbegründet herausstellen, muss der Verein dafür sorgen, dass die betroffene Person vollständig rehabilitiert wird. Dies beinhaltet eine transparente

Aufklärung innerhalb des Vereins und gegebenenfalls professionelle Unterstützung, um das Vertrauen der betroffenen Person wiederherzustellen.

Wichtig ist, dass alle Maßnahmen in enger Abstimmung mit Fachstellen und gegebenenfalls juristischen Experten erfolgen, um sowohl den Schutz der Kinder als auch die Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sicherzustellen.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz

Der Verein verpflichtet sich, das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ offen zu kommunizieren und transparent über bestehende Maßnahmen und Anlaufstellen zu informieren. Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern und sicherzustellen, dass alle Vereinsmitglieder wissen, an wen sie sich im Verdachtsfall wenden können.

Ein zentrales Element der Öffentlichkeitsarbeit ist die Bereitstellung von Informationen auf der Vereinswebsite. Dort werden das Schutzkonzept, die Ansprechpersonen sowie externe Beratungsstellen mit ihren Kontaktdaten aufgeführt. Zudem wird das Schutzkonzept veröffentlicht, um allen Interessierten einen Überblick über die Präventions- und Interventionsmaßnahmen des Vereins zu geben.

Um eine breite Sensibilisierung zu erreichen, werden Vereinsmitglieder, insbesondere Trainerinnen, Betreuerinnen und Ehrenamtliche, regelmäßig über ihre Pflichten und Verhaltensregeln informiert. Bei Bedarf werden Informationsveranstaltungen angeboten, um für das Thema zu sensibilisieren und Handlungssicherheit zu vermitteln.

Durch diese Maßnahmen schafft der Verein eine offene Kommunikationskultur, in der Prävention und Aufklärung aktiv gelebt werden und sich alle Beteiligten bewusst für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

5. Schlusswort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine zentrale Verantwortung des Vereins. Dieses Konzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, um bestmöglichen Schutz und Handlungssicherheit zu gewährleisten.

Im SSV Pr. Ströhen tragen wir gemeinsam Verantwortung. Nur wenn alle – Trainerinnen, Eltern und Mitgliederinnen – achtsam sind und sich an die Schutzmaßnahmen halten, bleibt unser Verein ein sicherer Ort.

Anhang

A.1. Verhaltensregelungen

Um im Verein sowohl Kinder und Jugendliche zu schützen als auch den Mitarbeitenden Handlungssicherheit zu geben, gelten folgende verbindliche Verhaltensregeln:

1. **Verantwortungsbewusstes Handeln** – Alle Trainerinnen, Betreuerinnen und Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem respektvollen Umgang und sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.
2. **Wahrung persönlicher Grenzen** – Körperkontakt ist nur in sportlich oder pädagogisch notwendigen Situationen erlaubt und darf nicht gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen erfolgen.
3. **Kein gemeinsames Duschen** – Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche nutzen getrennte geschlechtergetrennte Räume. Falls eine Umkleidekabine betreten werden muss, geschieht dies nach vorherigem Anklopfen.
4. **Zweierregel beachten** – Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen sollten nicht allein durchgeführt werden, sondern nach Möglichkeit immer mit einer zweiten Betreuungsperson erfolgen.
5. **Respektvolle Sprache und Verhalten** – Sexistische, diskriminierende oder herabwürdigende Äußerungen sind untersagt, sowohl im persönlichen Umgang als auch in digitalen Medien.
6. **Keine privaten Treffen oder Geschenke** – Keine privaten Treffen ohne Einbindung weiterer Vereinsverantwortlicher. Geschenke dürfen nur in Absprache mit weiteren Vereinsverantwortlichen gemacht werden.
7. **Schutz der Privatsphäre** – Kinder und Jugendliche dürfen nicht ohne Einwilligung fotografiert oder gefilmt werden. Insbesondere intime oder unangemessene Aufnahmen sind verboten.
8. **Vermeidung von Geheimnissen** – Es dürfen keine geheimen Absprachen mit Kindern oder Jugendlichen getroffen werden. Transparenz im Handeln ist stets sicherzustellen.
9. **Pflicht zur Meldung** – Wer Grenzverletzungen oder verdächtige Situationen beobachtet, ist verpflichtet, diese der zuständigen Ansprechperson im Verein zu melden.
10. **Sensibilisierung und Schulung** – Alle im Verein tätigen Personen werden regelmäßig über die Verhaltensregeln informiert und geschult.

Die Einhaltung dieser Regeln trägt dazu bei, einen sicheren Raum für Kinder und Jugendliche zu schaffen und das Vertrauen in die Vereinsarbeit zu stärken.

A.2. Dokumentationsbogen für Verdachtsfälle

Dieser Bogen dient zur strukturierten Erfassung von Verdachtsfällen und muss sorgfältig, sachlich und ohne Interpretation ausgefüllt werden. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und an die zuständige Ansprechperson weiterzugeben.

1. Allgemeine Informationen

- Datum der Dokumentation: _____
- Name der dokumentierenden Person: _____
- Funktion im Verein: _____

2. Angaben zum Vorfall

- Datum des Vorfalls: _____
- Uhrzeit des Vorfalls: _____
- Ort des Vorfalls: _____
- Beteiligte Personen (Name, Funktion im Verein, ggf. weitere relevante Angaben):

- _____
- _____
- _____

3. Beschreibung des Vorfalls

(Was ist passiert? Bitte nur objektive Fakten ohne persönliche Einschätzung oder Bewertung)

4. Reaktion der betroffenen Person(en)

(Wie hat die betroffene Person reagiert? Gab es Äußerungen oder Verhaltensweisen, die auffällig waren?)

5. Erste Maßnahmen

(Welche Schritte wurden unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalls unternommen?)

- ☐ Gespräch mit der betroffenen Person geführt
- ☐ Ansprechperson im Verein informiert
- ☐ Fachberatungsstelle kontaktiert
- ☐ Polizei oder Jugendamt verständigt
- ☐ Weitere Maßnahmen: _____

6. Weitere Schritte / Empfehlungen

(Welche weiteren Maßnahmen sollten ergriffen werden?)

7. Dokumentationsabschluss

- Datum der Weitergabe an die zuständige Stelle: _____
- Name der empfangenden Ansprechperson: _____
- Unterschrift der dokumentierenden Person: _____

⚠ Wichtiger Hinweis: Dieser Bogen dient ausschließlich der internen Dokumentation und darf nicht ohne Zustimmung der zuständigen Fachstellen an Dritte weitergegeben werden.

A.3. Selbstverpflichtungserklärung

Diese Selbstverpflichtungserklärung ist von allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen im SSV Pr. Ströhen zu unterzeichnen, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Sie dient dem Schutz der jungen Mitglieder und verpflichtet die Unterzeichnenden zur Einhaltung der festgelegten Verhaltensregeln.

1. Persönliche Angaben

- Name: _____
- Vorname: _____
- Geburtsdatum: _____
- Anschrift: _____
- Tätigkeit/Funktion im Verein: _____

2. Verpflichtungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich mich den Verhaltensregeln des SSV Pr. Ströhen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet fühle. Ich verpflichte mich insbesondere:

- Die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu achten und zu schützen.
- Jegliche Form von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt zu unterlassen.
- Keine unangemessenen körperlichen Kontakte herzustellen oder Grenzverletzungen zu dulden.
- Die Prinzipien der Transparenz und des respektvollen Umgangs einzuhalten.
- Bei Verdachtsfällen unverzüglich die zuständigen Ansprechpersonen im Verein oder externe Fachstellen zu informieren.
- Keine privaten Treffen oder vertraulichen Absprachen mit Kindern oder Jugendlichen außerhalb der Vereinsaktivitäten einzugehen.
- Den Ehrenkodex des Vereins zu befolgen und regelmäßig an Schulungen oder Informationsveranstaltungen zum Kinderschutz teilzunehmen.

3. Bestätigung

Mir ist bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung Konsequenzen haben kann, die von einer Ermahnung bis hin zum Ausschluss aus dem Verein reichen können. Ich bestätige, dass ich über die geltenden Richtlinien informiert wurde und mich diesen vorbehaltlos anschließe.

- Ort, Datum: _____

- **Unterschrift der verpflichteten Person:** _____

- **Unterschrift einer Vereinsverantwortlichen Person:**

⚠ **Wichtiger Hinweis:** Diese Selbstverpflichtungserklärung wird im Verein datenschutzkonform aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben.

A.4. Persönliche Verpflichtungserklärung

Diese Verpflichtungserklärung wird in Ausnahmefällen benötigt, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann. Die nachfolgende Erklärung dient als Übergangslösung und verpflichtet die unterzeichnende Person zur schnellstmöglichen Nachreichung.

1. Persönliche Angaben

- Name: _____
- Vorname: _____
- Geburtsdatum: _____
- Anschrift: _____
- Tätigkeit/Funktion im Verein: _____

2. Erklärung

Hiermit verpflichte ich mich, innerhalb von **sieben Tagen nach Aufnahme der Tätigkeit** ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen. Sollte dies nicht erfolgen, ist der Verein berechtigt, meine Tätigkeit mit sofortiger Wirkung auszusetzen.

Ich versichere, dass gegen mich **keine** laufenden Verfahren oder Vorstrafen wegen einer einschlägigen Straftat nach § 72a SGB VIII bestehen. Sollte sich dies ändern, werde ich den Verein unverzüglich informieren.

3. Bestätigung

- Ort, Datum: _____
- Unterschrift der verpflichteten Person: _____
- Unterschrift eines Vereinsverantwortlichen: _____

⚠ **Wichtiger Hinweis:** Diese Erklärung ersetzt nicht das erweiterte Führungszeugnis. Sie dient lediglich als befristete Zusicherung.

A.5. Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Nach den datenschutzrechtlichen Grenzen in § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist eine Erhebung und Aufbewahrung (d.h. beschränkte Speicherung) ausnahmsweise möglich, nur soweit dies für den Ausschluss einer einschlägig vorbestraften Person von der ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist (Person akzeptiert z.B. den Ausschluss nicht).
2. Ausschließlich in diesen Fällen dürfen allein
 - a. der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
 - b. das Datum des Führungszeugnisses und
 - c. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,erhoben und gespeichert werden. Die Daten müssen so aufbewahrt werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.
3. Enthält das Führungszeugnis keine Eintragungen gemäß § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und soll die Person für den Träger ehren- oder nebenamtlich tätig werden, dürfen die erhobenen Daten nicht gespeichert werden.
4. Unabhängig von den genannten Rechtsgrundlagen ist die Speicherung von Daten gemäß 4 Abs. 1 Satz 1 DSGVO dann erlaubt, wenn der/die ehren- bzw. nebenamtliche Mitarbeiter/in in die Speicherung der Daten schriftlich einwilligt (Anlage 7). Die betroffene Person muss über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten und die Rechtsfolgen aufgeklärt werden.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede/n Mitarbeitende/n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme!

5. Ohne datenschutzrechtliche Beschränkung darf der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des Führungszeugnisses berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

Quelle: Musterempfehlung für Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII mit den entsprechenden Anhängen, Landesjugendring Niedersachsen, Stand 10.01.2013; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Stand 25.09.2012, Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Stand Juli 2013.

A.6. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtskräftig verurteilt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

1. Persönliche Angaben

- **Vorname des/der Mitarbeitenden:** _____
- **Nachname des/der Mitarbeitenden:** _____
- **Anschrift:** _____

Der/die oben genannte Mitarbeitende hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

- **Datum der Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses:**

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

2. Unterschriften

- **Ort, Datum:** _____
- **Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers:** _____
- **Unterschrift des/der Mitarbeitenden:** _____

Quelle: Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW zum Bundeskinderschutzgesetz: „Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen“, Stand Februar 2013.

A.9. EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

Für alle Mitarbeiterinnen im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich:

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt – sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art – auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird, und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen, z. B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene, zu informieren.

- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen einzuhalten.

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Sportorganisation: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____
